NEWSLETTER

1/2019 • Oktober

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde e.V.

INHALT

BGGF Kongress 2020

Junges Forum
- Wechsel der Vertreter
- Meet the Doc
- Kursprogramm

Reform der Hebammenausbildung

Pressemitteilung ‚BGGF 2019'

SPOTLIGHTS

Fortbildungsprogramm des ‚Jungen Forums' zu folgenden Themen:
- Geburtshilfe,
- Endokrinologie/ Reproduktionsmedizin,
- Urogynäkologie,
- Onkologie,
- Notfälle im Dienst

Reform der Hebammenausbildung

Der Vorstand der BGGF hat hinsichtlich der geplanten Reform der Hebammen-ausbildung eine Stellungnahme verfasst und sich an das Bayerische Staatsministerium gewandt.

Die aktuelle Gesetzeslage wie auch die Korrespondenz zwischen der BGGF und dem Bayerischen Staatsministerium für Pflege und Gesundheit finden Sie in unserem Newsletter und dessen Anhang.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir möchten Sie in Zukunft mit diesem Newsletter alle zwei Monate über neue Entwicklungen und Ereignisse in unserer Gesellschaft informieren.

Damit wird aber auch eine wertvolle Plattform geschaffen, auf der alle von unseren Kolleginnen und Kollegen organisierten und ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen, Patiententage und Diskussionsforen, angekündigt werden können. Bitte wenden Sie sich direkt an das Sekretariat unserer Gesellschaft, wenn Sie eine solche Veranstaltung in unserem Newsletter anzeigen möchten (sekretariat@bggf.de).

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese neue Form des Informationsaustausches mit unseren Mitgliedern Ihr Interesse und Ihren Zuspruch fände. Bitte unterstützen Sie uns dabei, diese lebendige Regionalgesellschaft weiter zu entwickeln und vor allem für unsere jungen Kolleginnen und Kollegen attraktiv zu gestalten.

Ihre Anregungen und Ihre Ideen sind für uns von entscheidender Bedeutung.

Somit verbleiben wir für heute mit herzlichen Grüßen
Stets Ihre

Ricardo Felberbaum
1. Vorsitzender

Achim Wöckel
2. Vorsitzender

Christian Dannecker
1. Schriftführer

Alexander Puhl
2. Schriftführer/Kongresssekretär

NEWSLETTER

1/2019 • Oktober

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde e.V.

BGGF 2020 • 94. Kongress der BGGF e.V. • Kongressausblick
30. Juli – 1. August 2020 • Hochschule Kempten (Allgäu)
„Frauenheilkunde in den 20er-Jahren“

Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege!

Wir möchten Sie herzlich zu unserem Kongress ‚BGGF 2020', der vom 30. Juli bis zum 1. August 2020 in Kempten, der kleinen Metropole des Allgäus stattfinden wird, einladen!

Dieser Kongress steht unter dem Motto „Frauenheilkunde in den 20er-Jahren“, und soll zu einem Blick zurück, aber auch zu einem Blick in die Zukunft unseres Fachgebietes einladen.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor und ermöglichen Sie bitte auch Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit es der Klinikbetrieb erlaubt, an diesem Kongress teilzunehmen.

Wir wollen unser Fach in seiner gesamten Breite abbilden. Das Programm soll in gleicher Weise interessant sein für Kolleginnen und Kollegen in der Niederlassung, als auch für Kolleginnen und Kollegen in der Klinik.
Ich hoffe sehr – und versichere Ihnen, das wir uns enorm anstrengen werden –, dass dies gelingen möge, einen spannenden und abwechslungsreichen Kongress zu gestalten.

Die **Abstracts** für die Posterpräsentationen müssen **bis spätestens 15. März 2020** eingereicht werden. Zwei Posterpreise sind für die besten Präsentationen vorgesehen.

Wie schon in den letzten Jahren, bitten wir junge Kolleginnen und Kollegen, geeignete Krankengeschichten für die „Bring den Professor aus der Fassung“-Sitzung beim Sprecher unseres Junges Forums einzureichen: Herr Dr. Fabian Winterholler, Nürnberg (fabian.winterholler@klinikum-nuernberg.de). BGGF-Mitglieder, die einen Fall vortragen, werden mit einer kostenfreien Kongressteilnahme belohnt.

Außerdem werden neben den Posterpreisen wieder zwei weitere Auszeichnungen, die anlässlich des Kongresses verliehen werden sollen, ausgelobt:

▶ **BGGF-Wissenschaftspreis 2020**
in Höhe von 2.500 Euro
Einsendeschluss für Bewerbungen, die bestimmte Bedingungen erfüllen müssen (siehe Website www.bggf.de), ist der 29. Februar 2020.

▶ **Dr.-Hans-L.-Geisenhofer-Stiftungspreis 2020**
in Höhe von 7.500 Euro
Einsendeschluss ist der 29. Februar 2020.
Mit diesem Preis sollen Ergebnisse ausgezeichnet werden, die unmittelbare Bedeutung für die praktische Tätigkeit des Geburtshelfers haben.

Das Allgäu ist eine der schönsten Regionen Deutschlands. Sie lädt ein zu wunderbaren Exkursionen. Eine werden wir gemeinsam zum festlichen wissenschaftlichen Abend nach Füssen am Forgensee unternehmen.

Wir wünschen uns, mit Ihnen gemeinsam drei anregende und für uns alle gewinnbringende Tage zu verbringen, getragen vom Geist der Freundschaft und der Kollegialität.

Wir würden uns sehr freuen, Sie hier in unserer schönen Stadt Kempten begrüßen zu dürfen.

Mit herzlichen Grüßen

Professor Dr. med. Ricardo Felberbaum
1. Vorsitzender der BGGF

Dr. med. Alexander Puhl
Kongresssekretär

NEWSLETTER

1/2019 • Oktober

JUNGES FORUM
Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde e.V.

Neue Vertreterin des 'Jungen Forum'

Frau Dr. Tanja Stüber hat nach vierjähriger Zusammenarbeit das Junge Forum verlassen.
Sie wird ihren vollen Arbeitseinsatz als Oberärztin der Unifrauenklinik Würzburg widmen.

Das Junge Forum und der Vorstand der BGGF bedanken sich für eine tolle Zusammenarbeit und wünschen ihr auf ihrem weiteren Arbeitsweg alles Gute!

Als Nachfolgerin konnten wir Frau Saskia Herbert aus Würzburg gewinnen.
Frau Herbert ist im 3. Weiterbildungsjahr und engagiert sich neben ihrer klinischen Tätigkeit ab sofort auch für das ‚Junge Forum' der BGGF.

Saskia Herbert

Auch in Zukunft soll es eine paritätische Zusammensetzung der Vertreter geben, welche alternierend wechseln werden, um so eine gute Einarbeitungsphase und Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu ermöglichen.

‚Meet the Doc'

Dem Jungen Forum und der BGGF liegen nicht nur die Unterstützung von jungen Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung am Herzen, sondern sie möchten auch Studierenden unser Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe näher bringen.

Nach einer noch nicht publizierten Studentenumfrage des Jungen Forums der DGGG ist der Wunsch nach einem ‚Meet the Doc'-Seminar aufgekommen.

Damit soll unser Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe für angehende Ärztinnen und Ärzte interessant gemacht werden.

Die BGGF unterstützt ein Freiwilligen Seminar an den bayerischen Universitäten für einen gemütlichen Abend mit Snacks und Getränken finanziell. Es kann in lockerer Runde eine Ärztin/ein Arzt über unseren Beruf und die verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten im Beruf als Frauenärztin/-arzt gesprochen werden.

Diese Seminarrunde soll 2020 beginnen. Bei Interesse der Universitäten freuen wir uns über Kontaktaufnahme mit dem Jungen Forum der BGGF über das Sekretariat der BGGF.

Kursprogramm des Jungen Forums

Das Junge Forum bietet ein eigenes Fortbildungsprogramm für folgende Themen an:

- Geburtshilfe,
- Endokrinologie/Reproduktionsmedizin,
- Urogynäkologie,
- Onkologie,
- Notfälle im Dienst

Damit verbunden ist ein Förderprogramm der BGGF für Ärzte in der Weiterbildung: jeweils für einen Kurs pro Jahr gewährt die BGGF einen Zuschuss von 125 € und für drei Jahre einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 15 €.

Folgende Kurse finden 2019 noch statt:

Basiskurs Urogynäkologie • Neu-Ulm • 15.+16.11.2019

Basiskurs Endokrinologie • Würzburg • 22.+23.11.2019

Basiskurs Notfälle • München • 29.+30.11.2019

Basiskurs Geburtshilfe • Erlangen • 13.+14.12.2019

Weitere Informationen und die einzelnen Programmflyer finden Sie unter:
www.bggf.de/cms/kursprogramm.html

NEWSLETTER

1/2019 • Oktober

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde e.V.

Veranstaltungsinformation • Veranstaltungen bis Jahresende 2019 im bayerischen Raum

Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit

13. Wintersymposium • München 2019
Gynäkologische Tumoren und Brustkrebs:
Aktuelle Entwicklungen
Neues aus San Antonio

in Kooperation mit der BGGF

14. Dezember 2019 • Hiltonpark München

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Nadia Harbeck & Prof. Sven Mahner

Weitere Informationen:
www.wintersymposium-muenchen.de

Sexualmedizinische Grundversorgung • Basiskurs
Sexualanamnese, Gesprächsübungen / Interventions-techniken, Fallseminare / Sexualität und Partnerschaft

18.10.2019-19.10.2019 • München

Wissenschaftliche Leitung:
Dr. Vivian Pramataroff-Hamburger & Dr. Susanne Ditz

Weitere Informationen: www.pramataroff.de

Gynäkologische Endokrinologie

23.10.2019 • Kempten • Art Hotel

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. med. Michael Ludwig

Weitere Informationen:
SYNLAB MVZ Augsburg GmbH • Telefon 09 41 3 78 49 61
fortbildungen.bayern@synlab.com

Basiskurs Sexualmedizin 2019, Teil 2
theoretische Fortbildung / praktische Übungen zum Umgang mit der Patientin in der Sprechstunde und Klinik

25.-26. Oktober 2019 • Rilano Hotel München

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dietmar Richter & Dr. Gerd Jansen

Weitere Informationen:
FBA Frauenärztliche BundesAkademie GmbH
Telefon 089 5 48 80 77 90 • fba@fba.de • www.fba.de

3. Franken Fortbildung Frauengesundheit
Gynäkoonkologie, S3-Leitlinie Endometriumkarzinom / Geburtsmedizin, Prävention und Therapie der Früh-geburt – die neue Leitlinie / Mammakarzinom – was sagen unsere Leitlinien?

25.-26. Oktober 2019 • Unifrauenklinik Würzburg

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Achim Wöckel & Dr. Ralf Joukhadar

Weitere Informationen: www.if-kongress.de

Doppler- und Perinatalsymposium 2019
Dopplersonografie Grund-, Aufbau und Abschlusskurs / Kreißsaaltraining

8.-10. November 2019 • Klinikum rechts der Isar München

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Bettina Kuschel

Weitere Informationen:
Klinikum rechts der Isar, Sekretariat der Sektion für Geburtshilfe und Perinatalmedizin Frau Enge,
Telefon 089 4140 2430, stephanie.enge@mri.tum.de

---

25. Münchner Fortbildungstagung für klinische Zytologie
Vorträge und Mikroskopierkurse zu allen wichtigen Gebieten der gynäkologischen und extragenitalen Zytologie

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Ulrich Schenck (FIAC)

28.-30. November 2019 • München

Weitere Informationen:
INTERPLAN Congress Meeting & Event Management AG
Telefon 089 54 82 34 56
zytologie@interplan.de • www.zytologie.de

NEWSLETTER

1/2019 • Oktober

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde e.V.

Reform der Hebammenausbildung

Der Vorstand der BGGF hat hinsichtlich der geplanten Reform der Hebammenausbildung eine Stellungnahme verfasst und sich an das Bayerische Staatsministerium gewandt.

Die Korrespondenz zwischen der BGGF und dem Bayerischen Staatsministerium für Pflege und Gesundheit finden Sie auf den nachfolgenden Seiten; die aktuelle Gesetzeslage als separate pdf zu diesem Newsletter.

Wir bitten um Beachtung!

Sie möchten Mitglied in der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde werden und die Vorzüge der vergünstigten Tagungsgebühr und als Arzt/Ärztin in der Weiterbildung eine Bezuschussung von Kursen des Jungen Forums erhalten?

Auf unserer Website www.bggf.de können Sie ganz einfach online Ihren BGGF-Aufnahmeantrag ausfüllen und absenden.
Wir freuen uns auf Sie!

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe
und Frauenheilkunde e.V.

BGGF e.V. – Salachweg 14a – 86807 Buchloe

Frau
Staatministerin Melanie Huml
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München

1. Vorsitzender
Professor
Dr. med. Dr. med. habil. Rainer Kürzl

Geschäftsstelle der BGGF e.V.
Stefanie Motz
Salachweg 14a, 86807 Buchloe

Tel.: 0049 82 41 96 00 270
Fax: 0049 82 41 96 00 271

sekretariat@bggf.de

www.bggf.de

4.4.2019

Stellungnahme der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde (BGGF) zum geplanten Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung

Sehr geehrte Frau Ministerin Huml,

uns ist zu Ohren gekommen, dass ein umfassendes Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung in Vorbereitung ist.

Die Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde (BGGF) als Vertreterin der Frauenärztinnen und Frauenärzte in Bayern begrüßt die Novellierung und die Harmonisierung der Ausbildung zur Hebamme, die wegen der EU-Vorgaben notwendig sind, und auch die Akademisierung dieses Berufsstandes.

Wenn es stimmt, was wir gehört haben, soll allerdings die praktische Ausbildung zugunsten der wissenschaftstheoretischen Lehre reduziert werden. Davor können wir nur warnen. Wie soll es dann möglich sein, nach dem Studium die notwendigen praktischen Tätigkeiten mit der gebotenen Qualität eigenverantwortlich ausüben zu können?

Wenn in dem geplanten Gesetz eine Ausweitung der selbständigen Tätigkeit der Hebamme in den Bereich der Schwangerenvorsorge hinein vorgesehen ist (was übrigens mit den derzeit geltenden Mutterschaftsrichtlinien nicht kompatibel wäre), so würde das u. U. die bereits besorgniserregende Personalmangelsituation in den Kreißsälen weiter verschärfen, da zu befürchten ist, dass viel Absolventinnen nicht mehr in der Klinik arbeiten werden, sondern Tätigkeiten in der ambulanten Versorgung suchen.

Wäre es nicht auch angezeigt und möglich, das angestrebte Gesetz zur Reform der Ausbildung zur Hebamme zu nutzen, um die aus nationalsozialistischer Zeit überkommene einseitige Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten, eine Hebamme zu jeder Geburt hinzuzuziehen, durch eine sachlich gebotene und teamorientierte gegenseitige Verpflichtung zur Hinzuziehung zu ersetzen?

Das hervorragende Ergebnis der geburtshilflichen Qualität in Deutschland können sich ärztliche Geburtshelfer und Hebammen gemeinsam zuschreiben und darauf gemeinsam stolz sein. Das sollte auch in Zukunft so bleiben. Und damit das für die Zukunft so weiterentwickelt werden kann, bieten wir gerne Diskussion und Beratung zu dem geplanten Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung an.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. med. Rainer Kürzl
1. Vorsitzender der BGGF

Professor Dr. med. Ricardo Felberbaum
2. Vorsitzender der BGGF

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Vorsitzende des BGGF e.V.
Herrn Prof. Dr. Rainer Kürzl
Herrn Prof. Dr. Ricardo Felberbaum
Geschäftsstelle
Salachweg 14a
86807 Buchloe

Name
Katrin Opitz
Telefon
+49 (89) 540233-323
Telefax

E-Mail
Katrin.Opitz@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32c-G8571.88-2017/14-51

München,
24.06.2019

Ihre Nachricht vom
04.04.2019

Unsere Nachricht vom

Stellungnahme zum geplanten Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung

Sehr geehrter Herr Professor Kürzl,
sehr geehrter Herr Professor Felberbaum,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.04.2019 und Ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Reform der Hebammenausbildung. Die verspätete Antwort bitten wir zu entschuldigen.

Mit dem Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung (HebRefG) soll die novellierte Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Dies muss bis zum 18. Januar 2020 geschehen. Der Gesetzentwurf sieht eine vollständige Akademisierung der Hebammenausbildung vor. Zukünftig sollen alle Hebammen akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet werden.

Eine Änderung bei der selbständigen Tätigkeit der Hebammen ist nicht geplant. Auch bisher hat eine selbständige Betreuung von Schwangeren

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

schon zu den Aufgaben der Hebammen gehört. Dementsprechend werden Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung durch freiberufliche Hebammen auch von der gesetzlichen Krankenversicherung vergütet.

Die Ausgestaltung des Studiums orientiert sich an einem dualen Studium und weist einen hohen Praxisanteil aus. Die Finanzierung des theoretischen Teils des Studiums liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder, wie bisher auch die Finanzierung der Berufsfachschulen. Der berufspraktische Teil des Studiums im stationären und ambulanten Bereich sowie die Vergütung der Studierenden für die gesamte Dauer des Studiums werden über den bestehenden Ausgleichsfonds nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz finanziert. Die Vollakademisierung der Hebammenausbildung und die Finanzierung des berufspraktischen Teils der Ausbildung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz werden ausdrücklich begrüßt.

Es ist richtig, dass die Stundenzahl im berufspraktischen Bereich von derzeit 3000 auf (mindestens) 2100 Stunden abgesenkt werden soll. Die Absenkung der Praxisstunden zugunsten der wissenschaftlichen Inhalte der Ausbildung impliziert jedoch unseres Erachtens nicht automatisch eine schlechtere praktische Ausbildung. Mit der Akademisierung der Ausbildung werden Hebammen insgesamt besser auf den anspruchsvollen Berufsalltag vorbereitet. Es gibt keine Fächerstruktur mehr, sondern es werden Handlungskompetenzen vermittelt. Zudem wird die praktische Ausbildung auch aufgrund der erstmaligen Regelung einer Praxisanleitung wesentlich verbessert. Entsprechend dem in § 9 HebRefG definierten Studienziel wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung nach dem neuen Hebammengesetz alle fachlichen und personalen Kompetenzen für eine selbständige und umfassende Hebammentätigkeit vermittelt.

Hinsichtlich der von Ihnen kritisierten einseitigen Hinzuziehungspflicht ist zu sagen, dass die Betreuung einer regelgerechten physiologischen Geburt die Kernaufgabe der Hebammenarbeit darstellt und die Berufsangehörigen für diese Aufgabe qualitativ hochwertig ausgebildet werden. Eine generelle

zusätzliche ärztliche Betreuung ist in diesen Fällen nicht notwendig und auch im Hinblick auf die Kosten für die Versichertengemeinschaft nicht zu rechtfertigen. Beim Auftreten von Regelwidrigkeiten und Risikofaktoren sowie auf Wunsch der Gebärenden sind Hebammen auch bisher schon verpflichtet, eine Ärztin oder einen Arzt hinzuzuziehen.

Seien Sie versichert, dass sich die Bayerische Staatsregierung im Interesse der Schwangeren und jungen Mütter und deren hochwertiger Versorgung mit Hebammenleistungen auch in Zukunft für eine erfolgreiche Ausbildungsreform einsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Plesse
Ministerialrat

NEWSLETTER

1/2019 • Oktober

Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde e.V.

Pressemitteilung

Kongress der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde (BGGF) und der Österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (OEGGG) in München

Die Patientin muss wieder im Zentrum all unseren Handelns stehen!

500 Ärztinnen und Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe aus Deutschland und Österreich trafen sich am vergangenen Wochenende in München, um auf dem vom Präsidenten, und langjährigen leitenden Oberarzt der Frauenklinik in der Maistraße, Prof. Rainer Kürzl organisierten Kongress der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde und der Österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe über neueste Entwicklungen und Herausforderungen zu diskutieren.

Wie in anderen Bereichen der Medizin in Deutschland leidet auch die Frauenheilkunde unter der massiven Arbeitsverdichtung, dem Pflegemangel, der unzureichenden Zahl an notwendigen Intensivbetten und vor allem dem mittlerweile hochtoxischen Abrechnungssystem der Fallpauschalen.

Aber auch die Vorgaben des Arbeitszeitschutzgesetzes und der verständliche Wunsch der jüngeren Ärztinnen und Ärzte, Beruf und Privatleben in ein ausgeglicheneres Verhältnis zu setzen als dies früher der Fall war, sind nicht leicht zu erfüllen.

„Trotzdem ist die gynäkologische Versorgung in Deutschland einschließlich der Krebsvorsorge in Deutschland weiterhin hervorragend“, betont aber Prof. Ricardo Felberbaum, nachfolgender Präsident der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde und Chefarzt der Frauenklinik in Kempten. „Aber sie ist gefährdet. Und daher muss es unsere Aufgabe sein, im vertrauensvollen Miteinander zwischen niedergelassenen Frauenärztinnen und Frauenärzten und den Krankenhausabteilungen die Patientin und deren Wohl in das Zentrum all unseren Handelns zu stellen, und nicht das ökonomische Profitstreben!“

Der nächste Kongress findet dann im nächsten Jahr unter dem Motto „Frauenheilkunde in den 20er-Jahren“ erstmals in Kempten im Oberallgäu statt.

Kempten, am 16.9.2019

Professor Dr. med. Ricardo Felberbaum
1. Vorsitzender der BGGF

Impresssum

verantwortlicher Herausgeber

1. Vorsitzender der BGGF e.V.
Professor Dr. med. Ricardo Felberbaum

Chefarzt der Klinik für
Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Klinikum Kempten
Klinikverbund Kempten-Oberallgäu
Robert-Weixler-Str. 50
87439 Kempten

Bildnachweis
Seite 3: Universitätsfrauenklinik Würzburg

BGGF e.V.
Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde
Salachweg 14a
86807 Buchloe

Telefon: 08241 9600 270
Telefax: 08241 9600 271

info@bggf.de
www.bggf.de

Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG)

HebG

Ausfertigungsdatum: 04.06.1985

Vollzitat:

"Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 15.8.2019 I 1307

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 1.7.1985 +++)
(+++ Änderung aufgrund EinigVtr vgl. §§ 27a u. 30a +++)
```

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt
Erlaubnis

§ 1

(1) Wer die Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(3) (weggefallen)

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 2a und 3 und des § 28 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der Antragsteller hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Hebamme oder des Entbindungspflegers entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der Antragsteller abgedeckt sind, und

die Antragsteller diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung des Antragstellers wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers in Deutschland sind; Satz 3 letzter Teilsatz gilt entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(2a) Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für Antragsteller, die ihre Ausbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 3 oder § 28 fallen, sowie Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Hebamme oder Entbindungspfleger aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antragsteller in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(3) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweises eines der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweisen. Satz 1 gilt entsprechend für in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführte und nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellte Ausbildungsnachweise eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Anhangs V Nummer 5.5.2 zur Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen. Gleichwertig den in Satz 1 genannten Ausbildungsnachweisen sind nach einem der in der Anlage aufgeführten Stichtag von den übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellte Ausbildungsnachweise der Hebammen und Entbindungspfleger, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Staat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 40 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und den für diesen Staat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichsteht.

(4) Die Regelungen der Absätze 2a und 3 gelten entsprechend für den Fall einer Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers.

(4a) Für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass die erforderliche Ausgleichsmaßnahme abweichend von Absatz 2 Satz 7 aus einer Eignungsprüfung besteht.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(5a) Wird die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 oder 3a vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist dem Antragsteller ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.

§ 2a

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Hebamme ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder entsprechende Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Hebamme auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 2b

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2, 2a oder 3 oder die nach § 28 Abs. 1 oder 2 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

II. Abschnitt
Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4

(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind, abgesehen von Notfällen, außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme" oder „Entbindungspfleger" sowie Dienstleistungserbringer im Sinne des § 1 Abs. 2 berechtigt. Die Ärztin und der Arzt sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Entbindung eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger zugezogen wird.

(2) Geburtshilfe im Sinne des Absatzes 1 umfaßt Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, Hilfe bei der Geburt und Überwachung des Wochenbettverlaufs.

III. Abschnitt
Ausbildung

§ 5

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen (Ausbildungsziel).

§ 6

(1) Die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Hebammenschulen an Krankenhäusern vermittelt.

(2) Hebammenschulen sind als geeignet für die Ausbildung nach Absatz 1 staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Lehrhebamme oder einem Lehrentbindungspfleger oder gemeinsam von einer Ärztin oder einem Arzt und einer Lehrhebamme oder einem Lehrentbindungspfleger geleitet werden,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von Lehrhebammen oder Lehrentbindungspflegern sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. mit einem Krankenhaus verbunden sind, das die Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger durch Hebammen oder Entbindungspfleger im Krankenhaus gewährleistet.

Zur Vorbereitung auf den Beruf sollen Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Hebammenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 3 abweichen. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie die Anlage 1 der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Dabei haben die Hochschulen die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern sicherzustellen. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

(4) Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind jeweils von den Ländern festzulegen. Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher. Diese erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. November 2009 im Bundesanzeiger bekannt macht. Ergänzend hat die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben valide Aussagen zur Nachhaltigkeit der Modellvorhaben, die insbesondere den dauerhaften Nutzen einer akademischen Qualifikation, die Kostenfolgen im Gesundheitswesen oder die Auswirkungen des Ausschlusses von Schülerinnen und Schülern mit mittlerem Schulabschluss betreffen, zu enthalten. Duale Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, weil das Studium parallel zur grundständigen, fachschulischen Ausbildung abgeleistet wird, können in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben einbezogen werden.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit erstattet dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Modellvorhaben nach Absatz 3 Bericht. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Ergebnisse ihrer Auswertungen nach Absatz 4.

§ 7

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 6 Abs. 1 ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. Der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
   a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder
   b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat

   oder
3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.

§ 8

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger ist mit zwölf Monaten anzurechnen.

§ 9

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 8 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 10

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger unter Berücksichtigung der in Artikel 40 in Verbindung mit Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte, Tätigkeiten und Aufgaben die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Schülerin und der Schüler an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen haben.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die einen Ausbildungsnachweis haben und eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 2a, 3 bis 5 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis,
3. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 6 und § 2 Absatz 2a Satz 2,
4. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

IV. Abschnitt
Ausbildungsverhältnis

§ 11

(1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Dauer der Probezeit,
5. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer des Urlaubs,
7. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform.

§ 12

(1) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 13

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel (§ 5) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie sollen ihren körperlichen Kräften angemessen sein.

§ 14

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 5 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 15

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin und der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 16

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 17

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Bestehen die Schülerin und der Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 18

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
   a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,
   b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Abgabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 19

Werden die Schülerin und der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20

Eine Vereinbarung, die zuungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des IV. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 20a

Die §§ 11 bis 20 sind nicht auf Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer anzuwenden, die im Rahmen von Modellvorhaben nach § 6 Absatz 3 die Ausbildung an einer Hochschule ableisten.

§ 21

Die §§ 11 bis 20 finden keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

V. Abschnitt
Erbringen von Dienstleistungen, zwischenstaatliche Verträge

§ 22

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Abs. 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt und in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen nach den Nummern 1 bis 3 sowie die Erklärung nach Nummer 4 vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, sowie
4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.

(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Hebamme auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ausüben, sind für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Hebamme" oder „Entbindungspfleger" rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 22a

Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

§ 22b

Hebammen oder Entbindungspfleger im Sinne des § 22 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

§ 23

Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

VI. Abschnitt
Zuständigkeiten

§ 24

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will.

(2a) Die Meldung nach § 22 Abs. 2 und 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 22a Satz 1 an. Die Informationen nach § 22a Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Hebamme ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 22b erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 22 Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den Beruf der Hebamme ausübt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

VII. Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 25

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 die Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" führt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Geburtshilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

VIII. Abschnitt
Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 26

Für die Ausbildung der Hebamme und des Entbindungspflegers findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

IX. Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 27

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Anerkennung als Hebamme nach § 6 des Hebammengesetzes in der in § 33 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Fassung und ein durch § 23 des Hebammengesetzes der Anerkennung nach § 6 des Hebammengesetzes gleichgestelltes Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Hebamme wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

§ 27a

(1) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als Hebamme gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als Hebamme wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

§ 28

(1) Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen und eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragen,

1. der von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurde und die Aufnahme des Berufs der Hebamme gestattet oder aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung zum Beruf der Hebamme im Falle der Tschechischen Republik oder der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurde, oder
2. der von der früheren Sowjetunion verliehen wurde und die Aufnahme des Berufs der Hebamme gestattet oder aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung zum Beruf der Hebamme im Falle Estlands vor dem 20. August 1991, im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991, im Falle Litauens vor dem 11. März 1990 begonnen wurde, oder
3. der vom früheren Jugoslawien verliehen wurde und die Aufnahme des Berufs der Hebamme gestattet oder aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung zum Beruf der Hebamme im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 begonnen wurde,

ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten bescheinigen, dass dieser Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufs der Hebamme in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Gültigkeit hat wie der von ihnen verliehene Ausbildungsnachweis, und eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Hebamme in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(2) Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises beantragen, der in Polen

für Hebammen verliehen worden ist, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügte, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn dem Ausbildungsnachweis ein Bakkalaureat-Diplom beigefügt ist, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das in einem der in Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i oder Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetze enthalten ist.

(3) (weggefallen)

(4) Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 auf Grund der Vorlage eines Ausbildungsnachweises für Hebammen (asistent medical obstetrică-ginecologie/Krankenschwester oder Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe) beantragen, der von Rumänien vor dem 1. Januar 2007 verliehen wurde und den Mindestanforderungen des Artikels 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht genügt, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn sie eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie in den sieben Jahren vor dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Hebamme ausgeübt haben.

(5) Antragstellern, die nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallen, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 auf Grund der Vorlage eines vor dem nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beantragen, ist die Erlaubnis zu erteilen, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dem Antrag eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme ausgeübt hat.

(6) Bei Antragstellern, für die einer der Absätze 1 bis 5 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, wird das Anerkennungsverfahren gemäß § 2 Absatz 2a durchgeführt.

(7) Bei Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 beantragen und einen im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Ausbildungsnachweis vorlegen, der nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt wurde, ist für die Erteilung der Erlaubnis zusätzlich eine Bescheinigung von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats darüber zu verlangen, dass der Inhaber der Bescheinigung nach Erhalt des Ausbildungsnachweises

1. zwei Jahre im Falle einer Hebammenausbildung, die nicht den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraussetzt, der zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigt oder, in Ermangelung dessen, einen gleichwertigen Kenntnisstand garantiert oder
2. ein Jahr im Falle einer Hebammenausbildung von mindestens 18 Monaten oder 3 000 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines in Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweises der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt,

als Hebamme in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt worden ist, ausgeübt hat. Für Antragsteller, die eine Hebammenausbildung von mindestens zwei Jahren oder 3 600 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines in Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweises der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, abgeleistet haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine zusätzliche Bescheinigung über eine berufliche Tätigkeit im Beruf der Hebamme nicht erforderlich ist.

§ 29

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Niederlassungserlaubnis nach § 10 des Hebammengesetzes in der in § 33 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Fassung gilt weiter. Sie erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Inhaberin der Erlaubnis das 70. Lebensjahr vollendet.

(2) Eine Niederlassungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Hebamme ihren Beruf auf Grund eines Arbeitsvertrages in Krankenhäusern ausübt; sie kann widerrufen werden, wenn die Hebamme in den letzten drei Jahren weniger als zehn Geburtshilfen geleistet hat und die Geburtshilfe in dem zugewiesenen Bezirk anderweitig ausreichend sichergestellt ist.

(3) Die Niederlassungserlaubnis darf nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerrufen werden.

§ 30

(1) Eine Anerkennung als Wochenpflegerin nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Wochenpflegerinnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und eine durch § 8 dieser Verordnung gleichgestellte Anerkennung gelten weiter.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Wochenpflegerin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Antragstellerin eine Anerkennung nach diesen Vorschriften.

IXa. Abschnitt
Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 30a

(1) § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Medizinische Fachschulen entsprechend.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Medizinische Fachschulen als geeignet für die Ausbildung staatlich anerkannt werden, wenn sie

1. von einem Direktor mit pädagogischer Hochschulqualifikation oder mit einer anderen Hochschulausbildung und einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Beruf geleitet werden und
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl von
   - Fachschullehrern mit pädagogischem Hochschulabschluß oder
   - Fachschullehrern mit Fachschulabschluß, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an einer Medizinischen Fachschule unterrichten sowie
   - an der Ausbildung mitwirkende Ärztinnen oder Ärzte und sonstige Fachkräfte

   verfügen.

(3) Medizinische Fachschulen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebildet wurden und zu diesem Zeitpunkt Hebammen ausbilden, gelten als staatlich anerkannt nach Absatz 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erfüllt sind.

X. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 31

(1) Die außerhalb des Gesetzes für "Hebammen" bestehenden Rechtsvorschriften finden auch auf "Entbindungspfleger" Anwendung.

(2) (Änderungsvorschrift)

§ 32

(weggefallen)

§ 33

§ 6 Absatz 3 bis 5 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Ausbildungen nach § 6 Absatz 3, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 2953 - 2956; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufs-bezeichnung	Stichtag
België/ Belgique/ Belgien	Diploma van vroedvrouw/ Diplôme d´accoucheuse	– De erkende opleidingsinstituten/ Les établissements d´enseignement – De bevoegde Examen-commissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d´enseignement de la Communauté française	Vroedvrouw/ Accoucheuse	23. Januar 1983
България	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен ‚Бакалавър‘ с професионална квалификация ‚Акушерка‘	Университет	Акушерка	1. Januar 2007
Česká republika	1. Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetřovatelství ve studijním oboru porodní asistentka (bakalář, Bc.) – Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce 2. Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná porodní	1. Vysoká škola zřizená nebo uznaná státem 2. Vyšší odborná škola zřizená nebo uznaná	Porodní asistentka/ porodní asistent	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufs-bezeichnung	Stichtag
	asistentka (diplomovaný specialista, DiS.) – Vysvědčení o absolutoriu	státem		
Danmark	Bevis for bestået jordemodereksamen	Danmarks jordemoderskole	Jordemoder	23. Januar 1983
Eesti	Diplom ämmaemanda erialal	1. Tallinna Meditsiinikool 2. Tartu Meditsiinikool	Ämmaemand	1. Mai 2004
Ελλάς	1. Πτυχίο Τμήματος Μαιευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι) 2. Πτυχίο του Τμήματος Μαιών της Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινων. Πρόνοιας (ΚΑΤΕΕ) 3. Πτυχίο Μαίας Ανωτέρας Σχολής Μαιών	1. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα (Τ.Ε.Ι.) 2. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας	– Μαία – Μαιευτής	23. Januar 1983
España	– Título de Matrona – Título de Asistente obstétrico (matrona) – Título de Enfermería obstétricaginecológica	Ministerio de Educación y Cultura	– Matrona – Asistente obstétrico	1. Januar 1986
France	Diplôme de sage-femme	L´Etat	Sage-femme	23. Januar 1983

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufs-bezeichnung	Stichtag
Hrvatska	Svjedodžba „prvostupnik (*baccalaureus*) primaljstva/sveučilišna prvostupnica (*baccalaurea*) primaljstva“	– Medicinski fakulteti sveučilišta u Republici Hrvatskoj – Sveučilišta u Republici Hrvatskoj – Veleučilišta i visoke škole u Republici Hrvatskoj	prvostupnik (*baccalaureus*) primaljstva/ prvostupnica (*baccalaurea*) primaljstva	1. Juli 2013
Ireland	Certificate in Midwifery	An Board Altranais	Midwife	23. Januar 1983
Italia	Diploma d´ostetrica	Scuole riconosciute dallo Stato	Ostetrica	23. Januar 1983
Κύπρος	Δίπλωμα στο μεταβασικό πρόγραμμα Μαιευτικής	Νοσηλευτική Σχολή	Εγγεγραμμένη Μαία	1. Mai 2004
Latvija	Diploms par vecmātes kvalifikācijas iegūšanu	Māsu skolas	Vecmāte	1. Mai 2004
Lietuva	1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją – Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktika akušerijoje 2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos),	1. Universitetas 2. Kolegija	Akušeris	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufs-bezeichnung	Stichtag
	nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją – Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktika akušerijoje 3. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją	3. Kolegija		
Luxembourg	Diplôme de sage-femme	Ministère de l´éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Sage-femme	23. Januar 1983
Magyarország	Szülésznő bizonyítvány	Iskola/főiskola	Szülésznő	1. Mai 2004
Malta	Lawrja jew diploma fl – Istudji tal-Qwiebel	Universita´ ta´ Malta	Qabla	1. Mai 2004
Nederland	Diploma van verloskundige	Door het Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport erkende opleidings-instellingen	Verloskundige	23. Januar 1983

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufs-bezeichnung	Stichtag
Österreich	Hebammen-Diplom	– Hebammenakademie – Bundeshebammenlehr-anstalt	Hebamme	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku położnictwo z tytułem „magister położnictwa“	Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze (Établissement d´en-seignement supérieur reconnu par les autorités compétentes) (von den zuständigen Behörden anerkannte höhere Bildungseinrichtung)	Położna	1. Mai 2004
Portugal	1. Diploma de enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica 2. Diploma/carta de curso de estudos superiores especializados em enfermagem de saúde materna o obstétrica 3. Diploma (do curso de pós-licenciatura) de especialização em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Ecolas de Enfermagem 2. Ecolas Superiores de Enfermagem 3. – Escolas Superiores de Enfermagem – Escolas Superiores de Saúde	Enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Januar 1986

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufs-bezeichnung	Stichtag
România	Diplomă de licenţă de moaşă	Universităţi	Moaşă	1. Januar 2007
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana babica/diplomirani babičar“	1. Univerza 2. Visoka strokovna šola	diplomirana babica/ diplomirani babičar	1. Mai 2004
Slovensko	1. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „bakalár z pôrodnej asistencie“ („Bc.“) 2. Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná pôrodná asistentka	1. Vysoká škola 2. Stredná zdravotnícka škola	Pôrodná asistentka	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	1. Kätilön tutkinto/ barnmorskeexamen 2. Sosiaali- ja terveysalan ammattikorkeakoulututkinto, kätilö (AMK)/ yrkeshögskoleexamen inom häsovård och det sociala området, barnmorska (YH)	1. Terveydenhuoltooppi-laitokset/ hälsovårdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/ Yrkeshögskolor	Kätilö/Barnmorska	1. Januar 1994
Sverige	Barnmorskeexamen	Universitet eller högskola	Barnmorska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of registration as a Midwife on part 10 of the register kept by the United	Various	Midwife	23. Januar 1983

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufs-bezeichnung	Stichtag
	Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health visiting			